

Geschäftsverzeichnissrn. 1070 und 1072
Urteil Nr. 47/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, erhoben von A. Verhulst und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit zwei Klageschriften, die dem Hof mit am 18. und 19. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 19. und 20. März 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. September 1996, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. November 1996):

- in der ersten Klageschrift: A Verhulst und seine Ehegattin M. Gielen, zusammen wohnhaft in 2950 Kapellen, Hoogboomsteenweg 77, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes S. Verhulst,

- in der zweiten Klageschrift: T. De Pooter, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Palmanshoevestraat 70, I. Sergant, wohnhaft in 3020 Herent, Meuterhofstraat 1, J. Schutyser, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Hospitaalstraat 13, D. Schrijvers, wohnhaft in 9250 Waasmunster, Lentelaan 25, I. Poleunus, wohnhaft in 3052 Blanden, Tulpenlaan 2, R. Van Roy, wohnhaft in 2640 Mortsel, Bloemenlei 9, B. Bruckenburg, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Boomgaardstraat 45 A, B. Maesen, wohnhaft in 2520 Ranst, Knopbaan 36, S. Vanneste, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Casinoplein 9, E. Vandenbroucke, wohnhaft in 8530 Harelbeke, Gentsestraat 10, L. De Jonge, wohnhaft in 9260 Serskamp, Boeygem 12, K. Maertens, wohnhaft in 9250 Waasmunster, Molenstraat 14, S. Verstraete, wohnhaft in 8377 Zuienkerke, Nieuwe Steenweg 45, A. Van Adorp, wohnhaft in 2550 Kontich, Boutersemstraat 97, N. Van den Abeele, wohnhaft in 9190 Stekene, Nachtegaalstraat 22, I. Asselman, wohnhaft in 2275 Lille, Dorp 24, T. De Wit, wohnhaft in 3570 Alken, Langveldstraat 13, N. Grieve, wohnhaft in 9000 Gent, Begijnhoflaan 71, I. Pirard, wohnhaft in 2540 Hove, Spreeuwenlaan 4, E. Verhaeghe, wohnhaft in 2650 Edegem, Acht-Eeuwenlaan 69, R. Zeevaert, wohnhaft in 2400 Mol, Münchenlaan 42, I. Soens, wohnhaft in 9041 Oostakker, E. Ronsestraat 68, G. Alexander, wohnhaft in 2550 Kontich, Cornelis Marckxlaan 21, H. Dumoulein und seine Ehegattin Chr. Delabie, zusammen wohnhaft in 8560 Gullegem, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes M. Dumoulein, L. Brookes und seine Ehegattin L. Kiekens, zusammen wohnhaft in 3020 Herent, Lipselaan 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Brookes, P. Eerdekens und seine Ehegattin Chr. Boghe, zusammen wohnhaft in 3001 Heverlee, Doleegstraat 95, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Eerdekens, H. Pieraets

und seine Ehegattin M. Geebelen, zusammen wohnhaft in 3001 Heverlee, Hertogstraat 151/6, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter B. Pieraets, R. Thonnon und seine Ehegattin L. Van Roey, zusammen wohnhaft in 3370 Boutersem, Nieuwstraat 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Thonnon, J. Cosyns und seine Ehegattin M.-R. Van Herrewegen, zusammen wohnhaft in 3018 Wijgmaal, Gebroeders Tassetstraat 79, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Cosyns, B. Desmidt und seine Ehegattin L. Hebbrecht, zusammen wohnhaft in 9940 Evergem, Doornstraat 40, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter H. Desmidt, E. De Rycke und seine Ehegattin L. Verhulst, zusammen wohnhaft in 9140 Temse, Kleine Dweersstraat 76, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. De Rycke, R. Van Hoecke und seine Ehegattin R. Boone, zusammen wohnhaft in 9250 Waasmunster, Groendreef 24, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Van Hoecke, G. Van Mieghem und seine Ehegattin M. Bohyn, zusammen wohnhaft in 9190 Stekene, Pastoor Annaertstraat 15, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Van Mieghem, D. ten Have und seine Ehegattin E. Fooy, zusammen wohnhaft in 2350 Vosselaar, Wilgenkatjesdreef 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. ten Have, J. Beckers, wohnhaft in 2300 Turnhout, Steenweg op Zevendonk 49, in ihrer Eigenschaft als Mutter ihrer minderjährigen Tochter K. Kog, W. Marin und seine Ehegattin A.-M. Van Hoeve, zusammen wohnhaft in 9150 Bazel, Oud-Hoflaan 27, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Marin, W. De Middeleir und seine Ehegattin J. Van Herpe, zusammen wohnhaft in 9340 Oordegem, Stichelendries 50, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter I. De Middeleir, D. Van Hecke und seine Ehegattin M. Leroy, zusammen wohnhaft in 9230 Wetteren, Korte Weg 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter T. Van Hecke, A. Leten und seine Ehegattin A. Todts, zusammen wohnhaft in 2640 Mortsel, Eduard Arsenstraat 53, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes G. Leten, R. Buyens und seine Ehegattin L. Lathouwers, zusammen wohnhaft in 1880 Ramsdonk, Grotstraat 14, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter J. Buyens, A. Van den Berge und seine Ehegattin A. Cromphout, zusammen wohnhaft in 9255 Buggenhout, Brusselmanstraat 72, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes S. Van den Berge, J. Budiharto und seine Ehegattin M. Borms, zusammen wohnhaft in 8500 Kortrijk, Goed ter Linden 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes T. Budiharto, J. Devreux und seine Ehegattin Chr. Bletek, zusammen wohnhaft in 9940 Evergem-Sleidinge, Wittemoer 37, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes V. Devreux, E. Noens und seine Ehegattin R. Lenaerts, zusammen wohnhaft in 9140 Temse, C. Vennenslaan 14, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. Noens, O. Stremerch und seine Ehegattin L. Smet, zusammen wohnhaft in 9111 Belsele, Kemzekestraat 118, in ihrer

Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Stremerch, C. Vandecasteele und seine Ehegattin H. Creus, zusammen wohnhaft in 2350 Vosselaar, Roekendreef 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes I. Vandecasteele, K. Goethals und seine Ehegattin R. Verschooris, zusammen wohnhaft in 9230 Wetteren, Kruisstraat 1, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes M. Goethals, J. Janda und seine Ehegattin R. Van Hauwermeiren, zusammen wohnhaft in 9260 Serskamp, Damstraat 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter B. Janda, F. Annerel und seine Ehegattin B. Pieters, zusammen wohnhaft in 9120 Haasdonk, Dennenlaan 4, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes M. Annerel, D. Backaert, wohnhaft in 9190 Stekene, Dorpsstraat 29, in seiner Eigenschaft als Vater seines minderjährigen Sohnes J. Backaert, L. Callewaert und seine Ehegattin L. Terwecoren, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, O.-L.-V.-plein 29, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes B. Callewaert, D. Content und seine Ehegattin I. Cleymaet, zusammen wohnhaft in 9170 De Klinge, Hulststraat 16, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Content, P. De Backer und seine Ehegattin M.-T. Stuer, zusammen wohnhaft in 9150 Kruike, Bazelstraat 122, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes O. De Backer, B. Liekens und seine Ehegattin Chr. Dhondt, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes K. Liekens, H. Van Raemdonck und seine Ehegattin A. Verdonck, zusammen wohnhaft in 9120 Vrasene, Provinciale Baan 35, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes K. Van Raemdonck, W. Vergauwen und seine Ehegattin M. Sonck, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, K. Cardijnlaan 67, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes T. Vergauwen, J. Rombaut und seine Ehegattin L. Scheerlinck, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, O.-L.-Vrouwstraat 4, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Rombaut, L. Puttemans und seine Ehegattin G. Welter, zusammen wohnhaft in 2870 Puurs, A. Coolsstraat 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter V. Puttemans, P. De Buysscher und seine Ehegattin Th. Devolder, zusammen wohnhaft in 8310 Brügge, Bisschopsdreef 45, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter I. De Buysscher, R. De Man und seine Ehegattin S. Vande Voorde, zusammen wohnhaft in 8020 Oostkamp, Olmenstraat 53, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter D. De Man, M. Snykers und seine Ehegattin Y. Warson, zusammen wohnhaft in 3550 Heusden-Zolder, Kanaalweg 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. Snykers, J. De Groote und seine Ehegattin L. Creylman, zusammen wohnhaft in 1742 Ternat, Sibbekensveld 27, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter N. De Groote, E. Lucidarme, wohnhaft in 8630 Veurne, E. Ronselaan 3, in seiner Eigenschaft als Vater seiner minderjährigen Tochter N. Lucidarme, G. Boone und seine Ehegattin R. Gielen, zusammen

wohnhaft in 2460 Kasterlee, Isschot 20, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes B. Boone, H. Lelieur und seine Ehegattin M. Storme, zusammen wohnhaft in 8970 Poperinge, Abeelseweg 34, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes P. Lelieur, L. Debaere und seine Ehegattin M.-J. Desloovere, zusammen wohnhaft in 8510 Bellegem, Stadionstraat 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter D. Debaere, T. Goddeeris und seine Ehegattin R. Mattelaer, zusammen wohnhaft in 8500 Kortrijk, Pr. Rooseveltplein 22, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes A. Goddeeris, P. Van den Branden und seine Ehegattin B. Daemen, zusammen wohnhaft in 2800 Mecheln, Dalenboschstraat 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Van den Branden, C. Devolder und seine Ehegattin J. Coninx, zusammen wohnhaft in 2300 Turnhout, Brandhoefstraat 24, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Devolder, R. Valcke und seine Ehegattin D. Beley, zusammen wohnhaft in 8970 Poperinge, Pezelstraat 49, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Valcke, J. Raps und seine Ehegattin H. Gevens, zusammen wohnhaft in 3600 Genk-Bokrijk, Sparrenlaan 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes F. Raps, L. Van Hoorde, wohnhaft in 9190 Stekene, Kloosterstraat 28, in ihrer Eigenschaft als Mutter ihrer minderjährigen Tochter R. D'Hauwe, X. Romanus und seine Ehegattin F. Plasquy, zusammen wohnhaft in 1830 Machelen, Sint-Gertrudisstraat 57, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Romanus, R. Wouters und seine Ehegattin M. Marien, zusammen wohnhaft in 2800 Mecheln, Acaciastraat 19, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Wouters, A. Van Humbeeck und seine Ehegattin R. Van Gorp, zusammen wohnhaft in 1982 Elewijt, Wippendries 18, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Van Humbeeck, R. Vermeulen und seine Ehegattin J. De Neve, zusammen wohnhaft in 2800 Mecheln-Battel, Leestsesteenweg 127, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter I. Vermeulen, M. Van De Velde und seine Ehegattin L. Verstraeten, zusammen wohnhaft in 9270 Laarne-Kalken, Colmanstraat 32, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter T. Van De Velde, E. Van Vré und seine Ehegattin M. Gillebert, zusammen wohnhaft in 2600 Berchem, Pulhoflaan 49, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Van Vré, J. Leenknecht und seine Ehegattin A. Verlinde, zusammen wohnhaft in 8560 Wevelgem, Reutelstraat 55, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes M. Leenknecht, R. Verhoeven und seine Ehegattin M.-C. Mortier, zusammen wohnhaft in 8377 Zuienkerke, Blankenbergsesteenweg 18, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter R. Verhoeven, F. Lambert und seine Ehegattin M. Michiels, zusammen wohnhaft in 2640 Mortsel, Nieuwelei 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Lambert, G. Jacobs und seine Ehegattin H. Winkelmanns, zusammen wohnhaft in 2590 Berlaar, Itegembaan 26, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter

K. Jacobs, E. Boereboom, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Begijnenvest 197, Bk. 1, in ihrer Eigenschaft als Mutter ihrer minderjährigen Tochter J. Béghin, N. Inderadjaja und seine Ehegattin S. Uswandi, zusammen wohnhaft in 8500 Kortrijk, Wolvendreef 2, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes N. Inderadjaja, F. Temmerman und seine Ehegattin M. Piens, zusammen wohnhaft in 9080 Beervelde, Beervelde-Dorp 24, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Temmerman, G. Claeys und seine Ehegattin K. Claeys, zusammen wohnhaft in 9950 Waarschot, Hoekje 16, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Claeys, E. De Keyzer und seine Ehegattin M. Bullens, zusammen wohnhaft in 9070 Heusden, Herenakker 1, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. De Keyzer, G. Housen und seine Ehegattin M. Van Damme, zusammen wohnhaft in 9940 Evergem, Doornzeledries 89, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. Housen, E. Deprey und seine Ehegattin H. De Jonge, zusammen wohnhaft in 2861 Onze-Lieve-Vrouw-Waver, Dorp 43, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes T. Deprey, T. Janssens und seine Ehegattin E. Van Der Veken, zusammen wohnhaft in 2630 Bartselaar, A. Vermeylenlaan 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes J. Janssens, P. De Tollenaere und seine Ehegattin C. Peeters, zusammen wohnhaft in 2540 Hove, Zilverschoon 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. De Tollenaere, R. Van Genechten und seine Ehegattin R. Verrydt, zusammen wohnhaft in 2520 Oelegem, Hallebaan 5 B, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Van Genechten, L. De Ruyscher und seine Ehegattin B. Heshain, zusammen wohnhaft in 2540 Hove, Bollebeke 2, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter M. De Ruyscher, J. Verguts, wohnhaft in 2550 Kontich, Schuurveld 25, in seiner Eigenschaft als Vater seiner minderjährigen Tochter E. Verguts, B. Hendrickx und seine Ehegattin M. Boumans, zusammen wohnhaft in 2650 Edegem, Koning Albertlei 20, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Hendrickx, B. Van Huffel und seine Ehegattin M. Vanmechelen, zusammen wohnhaft in 2650 Edegem, Oude Terelststraat 21, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Van Huffel, A. Berghmans und seine Ehegattin L. Cuyvers, zusammen wohnhaft in 2550 Kontich, Broekbosstraat 11, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Berghmans, L. Kennis und seine Ehegattin I. Aerden, zusammen wohnhaft in 2640 Mortsel, Van Dijkstraat 77, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes K. Kennis, M. Keusters und seine Ehegattin G. Bodson, zusammen wohnhaft in 2650 Edegem, Fl. Geversstraat 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Keusters, F. Demuynck und seine Ehegattin R. Seghers, zusammen wohnhaft in 2640 Mortsel, Pater Renaat De Vosstraat 6, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. Demuynck, R. Huyge und seine Ehegattin M. Van Doorslaer, zusammen wohnhaft in 2880 Bornem,

Klaprooslaan 6, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter N. Huyge, P. Gillaerts und seine Ehegattin M. De Coninck, zusammen wohnhaft in 3053 Haasrode, Bergenstraat 65, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Gillaerts, D. Schoenmaekers und seine Ehegattin N. Gos, zusammen wohnhaft in 9100 Nieuwkerken, Pastorijstraat 33, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes J. Schoenmaekers, W. Van Broeck und seine Ehegattin L. Smet, zusammen wohnhaft in 9140 Temse, Oostberg 168, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes J. Van Broeck, E. Vermorgen und seine Ehegattin H. Van Mierlo, zusammen wohnhaft in 9111 Belsele, Patotterij 21, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes K. Vermorgen, F. De Pauw und seine Ehegattin Chr. Goerlant, zusammen wohnhaft in 9000 Gent, Oostendestraat 53, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes N. De Pauw, M. Hennequin und seine Ehegattin B. Robinson, zusammen wohnhaft in 9831 Deurle, Brandstraat 106, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes F. Hennequin, P. Adriaens und seine Ehegattin A. Pannier, zusammen wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Cafmeyerstraat 16, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Adriaens, M. Bocklandt und seine Ehegattin M. Mels, zusammen wohnhaft in 9190 Stekene, Huikstraat 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Bocklandt, J. Goossens und seine Ehegattin M. Beck, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Hoogkamerstraat 28, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes J. Goossens, J. Vandenbulcke und seine Ehegattin G. Lauwerys, zusammen wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, Bosstraat 41, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Vandenbulcke, J. Vander Haeghen und seine Ehegattin Chr. Dewilde, zusammen wohnhaft in 9000 Gent, Hoogpoort 51, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Vander Haeghen, A. Luyckx und seine Ehegattin M. Vangelder, zusammen wohnhaft in 3720 Kortesseem, Hasseltsesteenweg 33, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Luyckx, G. Naulaerts und seine Ehegattin Chr. Vanzeir, zusammen wohnhaft in 3271 Zichem, Klottebergstraat 19, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Naulaerts, und B. Zenner und seine Ehegattin G. De Gryze, zusammen wohnhaft in 9051 Sint-Denijs-Westrem, J. Duquesnoyalaan 4, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes D. Zenner.

Die klagenden Parteien beantragten ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Dekrets. In seinem Urteil Nr. 32/97 vom 27. Mai 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Mai 1997) hat der Hof Artikel 2 § 2 1° des vorgenannten Dekrets vom 24. Juli 1996, ausschließlich was die für das akademische Jahr 1997-1998 organisierte Zulassungsprüfung betrifft, einstweilig aufgehoben.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 19. und 20. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende für jede Rechtssache gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. April 1997.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 7-9, 1000 Brüssel, hat mit am 12. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070, mit am 13. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072, mit am 18. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 19. Juni 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 8. Juli 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 1997

- erschienen

. RA L. Peeters, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070,

. RA P. Taelman, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, und RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den

Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 2 des angefochtenen Dekrets ändert Artikel 34 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft ab. Er lautet folgendermaßen:

« § 1. Artikel 34 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft wird um einen Absatz 3 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

'Für die Einschreibung im ersten Studienjahr der Ausbildung zum Arztkandidaten und Zahnartzkandidaten gilt mit Wirkung vom akademischen Jahr 1997-1998 außerdem als Zulassungsbedingung das Bestandenhaben einer von einem einzigen Prüfungsausschuß organisierten interuniversitären Zulassungsprüfung.'

§ 2. Derselbe Artikel wird um einen Absatz 4 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

'Die Zulassungsprüfung, auf die sich Absatz 3 bezieht, bezweckt die Prüfung der Fähigkeit der Studenten, eine ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Prüfung umfaßt zwei Teile:

1° Kenntnisse und Erkenntnisse der Wissenschaften, insbesondere der Fächer Physik, Chemie, Mathematik und Biologie; das Niveau richtet sich nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts;

2° Datenerfassung und -verarbeitung, wobei die betreffenden Themen auf die berufliche Praxis der Ärzte bzw. Zahnärzte ausgerichtet sind.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten bezüglich des Inhalts dieser Prüfungsteile festlegen.'

§ 3. Derselbe Artikel wird um einen Absatz 5 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

'Die Zulassungsprüfung, auf die sich Absatz 3 bezieht, wird unter den folgenden Bedingungen organisiert:

1° Die Prüfung wird zweimal im Jahr vor Beginn eines jeden akademischen Jahres organisiert; ihre Organisation wird rechtzeitig bekanntgegeben.

2° Das Ständige Anwerbungssekretariat wird mit der materiellen Organisation der Prüfung beauftragt.

3° Die Studenten dürfen höchstens zweimal an der Prüfung teilnehmen.

4° Die Flämische Regierung kann eine Prüfungsgebühr, die höchstens 1.000 Franken beträgt, als Beitrag zur Deckung der Organisationskosten festlegen. Ab 1998 wird der Betrag dem jährlichen Anstieg des Verbraucherpreisindexes angepaßt, wobei der 1. Januar 1997 als Bezugsdatum gilt.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten bezüglich der Organisation dieser Prüfung festlegen.'

§ 4. Derselbe Artikel wird um einen Absatz 6 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

'Die Flämische Regierung ernennt den Vorsitzenden, den Sekretär und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, auf den sich Absatz 3 bezieht. Der Prüfungsausschuß zählt außer dem Vorsitzenden und dem Sekretär mindestens zehn und höchstens fünfzehn Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden unter den Mitgliedern des selbständigen akademischen Personals der Universitäten bestimmt, und zwar derart, daß die erforderliche Sachkenntnis im Bereich der medizinischen Praxis, des Inhalts der Fächer des ersten Prüfungsteils, der Pädagogik und der Psychologie vorhanden ist. Der Prüfungsausschuß stellt die Prüfungsfragen auf und bewertet die Prüfungsergebnisse. Jeder Prüfungsteil wird mit höchstens 20 benotet. Die Prüfung bestanden haben jene Studenten, die für jeden Prüfungsteil eine Prüfungsnote von mindestens zwölf erhalten haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Ergebnisse bekannt. Nach eingeholtem Gutachten des Prüfungsausschusses regelt die Flämische Regierung die Arbeitsweise des Ausschusses und verfaßt sie dessen Geschäftsordnung sowie die Prüfungsordnung.'

§ 5. Derselbe Artikel wird um einen Absatz 7 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

'Die Zulassungsbedingungen, auf die sich Absatz 3 bezieht, gelten auch für die Einschreibung in jedem

Studienjahr der Ausbildungen zum Arztkandidaten, Zahnarzkandidaten, Arzt und Zahnarzt, falls dem Studenten eine Befreiung von gewissen Ausbildungsteilen oder eine Verkürzung der Studiendauer gewährt wurde oder falls der Student zum zweiten Zyklus der Ausbildungen zum Arzt oder Zahnarzt aufgrund eines Diploms zugelassen wird, das er nach einer Ausbildung erlangt hat, für die die in Absatz 3 genannte zusätzliche Zulassungsbedingung nicht gegolten hat. Diese zusätzliche Zulassungsbedingung gilt nicht für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen Inhaber eines Zeugnisses sind, aus dem hervorgeht, daß sie mindestens ein Studienjahr einer Ausbildung zum Arzt bzw. Zahnarzt absolviert haben und auf dieser Grundlage zum zweiten Studienjahr oder zu einem höheren Studienjahr zugelassen werden können.' »

Artikel 5 des angefochtenen Dekrets lautet folgendermaßen:

« Artikel 201 desselben Dekrets wird um einen Absatz 8 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

'Jene Studenten, die im akademischen Jahr 1996-1997 nicht die Prüfung des ersten Studienjahres der Ausbildung zum Arztkandidaten bzw. Zahnarzkandidaten bestanden haben, können sich im akademischen Jahr 1997-1998 erneut für das erste Studienjahr der betreffenden Ausbildung unter Befreiung von der Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 34 Absatz 3 einschreiben lassen.' »

Laut Artikel 6 tritt das Dekret am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. September 1996 veröffentlicht.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1070

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1.1. S. Verhulst sei Schüler am « Sint-Michielscollege » in Brasschaat, wo er die Abteilung Latein-Mathematik besuche. Er möchte sich im nächsten akademischen Jahr in der Medizinkandidatur einschreiben lassen. Vor seiner Zulassung werde er eine Zulassungsprüfung im Sinne des angefochtenen Dekrets ablegen müssen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Lehrpläne der Abteilung Latein-Mathematik nur eine Stunde Chemie und eine Stunde Physik pro Woche vorsehen würden, habe er einen beträchtlichen Rückstand im Verhältnis zu jenem Niveau, das die Kandidaten, die an der Zulassungsprüfung teilnehmen würden, erreicht haben sollten. Es werde für ihn sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein, diese Prüfung zu bestehen, und zwar in Anbetracht der Tatsache, daß das Schuljahr schon recht weit fortgeschritten sei.

Hinsichtlich der Nichtigkeitsklage

A.1.2. Indem das angefochtene Dekret eine Zulassungsprüfung vorschreibe, verstoße es gegen die Artikel 10 und 24 der Verfassung. Die Unterrichtsfreiheit und das Recht auf Unterricht seien als das Recht auf Chancengleichheit im Hinblick auf den Zugang zu allen Studienrichtungen - im vorliegenden Fall insbesondere zum Medizinstudium - auszulegen. Indem eine Zulassungsprüfung vorgeschrieben werde, werde dem Kläger die Möglichkeit des freien Zugangs versagt; auf jeden Fall werde diese Möglichkeit eingeschränkt. Dies sei um so mehr der Fall, da das Dekret in Kraft getreten sei, nachdem der Kläger seine Fachrichtung im Sekundarunterricht festgelegt habe. Die Wahl der Fachrichtung im dritten Grad des Sekundarunterrichts sei entscheidend für die Chancen, diese Zulassungsprüfung zu bestehen.

Artikel 2 § 2 des angefochtenen Dekrets bestimme, daß das Niveau der Prüfung sich nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts richte. Die zur Verfügung gestellten Musterfragen seien allerdings weit oberhalb des Durchschnittsniveaus angesiedelt. Der für die Zulassungsprüfung zu beherrschende Lehrstoff entspreche ganz und gar nicht den Lehrplänen des allgemeinbildenden

Sekundarunterrichts. Das Niveau der Zulassungsprüfung stelle eine Beschränkung des freien Zugangs zum Unterricht dar.

Das Dekret verfehle das vorgegebene Ziel, das darin bestehe, die Anzahl der Praxisärzte zu beschränken. Es werde nicht dem Umstand Rechnung getragen, daß eine immer größer werdende Anzahl von Ärzten keine selbständige Praxis aufmachen, sondern vielmehr im Angestelltenverhältnis arbeiten werde. Die Zulassungsprüfung schließe Personen vom Studium aus, die später nicht den Beruf ausüben würden.

A.1.3. Um im nächsten akademischen Jahr die Medizinkandidatur anfangen zu können, müsse der Kläger eine Zulassungsprüfung bestehen, an der er nur zweimal teilnehmen dürfe. Das Dekret sei erst zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, als er keine Möglichkeit mehr gehabt habe, seine Fachrichtung im Sekundarunterricht der künftigen Studienrichtung anzupassen. Aus den vorgenannten Gründen laufe der Kläger Gefahr, das Studium niemals in Angriff nehmen zu können.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.2.1. Die klagenden Parteien seien volljährige Schüler bzw. Eltern als Vertreter minderjähriger Schüler des ersten bzw. zweiten Jahres des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts. Normalerweise würden sie entweder am Ende des laufenden Schuljahres oder am Ende des Schuljahres 1997-1998 das Befähigungszeugnis des Sekundarunterrichts erhalten. Dieses Zeugnis habe ihnen bis vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung die Möglichkeit geboten, sich für jegliche Studienrichtung an der Universität - einschließlich der akademischen Ausbildungen in der Medizin oder Zahnheilkunde - oder im Hochschulwesen zu entscheiden, und zwar ohne jede zusätzliche Zulassungsbedingung.

Durch die zusätzliche Zulassungsbedingung hätten sie, wenn sie sich dafür entscheiden würden, eine Arzt- oder Zahnarzt Ausbildung zu belegen, zunächst einmal die durch die angefochtene Bestimmung auferlegte Zulassungsprüfung zu bestehen. Dabei würden sie Gefahr laufen, diese Prüfung nicht zu bestehen, was impliziere, daß sie die von ihnen ins Auge gefaßte Arzt- oder Zahnarzt Ausbildung nicht, niemals oder erst nach Ablauf von mindestens einem Jahr würden anfangen können.

Die klagenden Parteien, die Eltern minderjähriger Schüler seien, könnten insofern, als sie in ihrem eigenen Namen vor Gericht auftreten würden, ebenfalls von der angefochtenen Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer Rechtslage betroffen werden. Ihnen obliege die Unterhaltsverpflichtung nach Artikel 203 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, die die Erteilung einer passenden Ausbildung umfasse und auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fortbestehe. Wenn ihr Kind nicht beim ersten Mal die Prüfung bestehe, könnten sie dazu gezwungen werden, ihr Kind eine ergänzende Ausbildung belegen zu lassen, damit es seinen Rückstand im Bereich der Grundausbildung bezüglich der in der Zulassungsprüfung vorgeschriebenen wissenschaftlichen Fächer aufholt. Wegen der geringen Häufigkeit, die die Organisation der Zulassungsprüfung kennzeichne, könne dieser Umstand dazu führen, daß die Dauer der Ausbildung ihres Kindes, für die sie aufzukommen hätten, um mindestens ein Jahr verlängert werde. Damit gehe selbstverständlich ein finanzieller Aufwand einher.

Hinsichtlich der Nichtigkeitsklage

A.2.2. Die angefochtene Bestimmung sei unvereinbar mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz im Sinne der Artikel 10 und 11 und - im Bereich des Unterrichtswesens - des Artikels 24 § 4 der Verfassung, indem sie alle im (allgemeinbildenden) Sekundarunterricht eingeschriebenen Schüler einer Behandlungsgleichheit unterwerfe, wobei es sich nämlich darum handle, eine Zulassungsprüfung zu bestehen, ehe sie sich (zum ersten Mal) an einer Universität der Flämischen Gemeinschaft für eine akademische Ausbildung zum Arzt oder Zahnarzt anmelden könnten. Dennoch sei die jeweilige Sachlage, in der sich diese Schüler befänden, nicht identisch. Es gebe sogar derart große Unterschiede, daß die Einführung einer differenzierten rechtlichen Behandlung, etwa durch Übergangsmaßnahmen, erforderlich werde. Außerdem würde die ins Leben gerufene Ungleichheit dadurch noch verschärft, daß die angefochtene Regelung das Grundprinzip der Rechtssicherheit antaste.

Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Zulassungsprüfung umfasse in ihrem ersten Teil die Prüfung der Kenntnisse und Erkenntnisse des Kandidaten im Bereich der Wissenschaften, insbesondere der Fächer Physik, Chemie, Mathematik und Biologie, die bei dieser Prüfung zu berücksichtigen seien. Das Niveau dieser Prüfung richte sich laut der angefochtenen Bestimmung nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts. Die Grundausbildung im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts sehe allerdings nicht einen verpflichtenden Physik-, Chemie- und Biologieunterricht vor. Der Mathematikunterricht sei zwar in allen Fachrichtungen vorgeschrieben, aber die Stundenzahl sei nicht festgelegt worden. Je nach der vom Schüler gewählten Fachrichtung im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts kämen eines oder mehrere der Fächer, auf die sich die Zulassungsprüfung beziehe, gar nicht zum Zuge bzw. sei der Unterricht in diesen Fächern von einer starken unterschiedlichen Intensität geprägt. Die Erfolgchancen würden in hohem Maße von der wenigstens im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts gewählten Fachrichtung abhängen.

Die klagenden Parteien hätten zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung für die Fachrichtung im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts die Zulassungsprüfung nicht berücksichtigen können. Das angefochtene Dekret sei erst nach Beginn des Schuljahres 1996-1997 veröffentlicht worden und ein erster konkreter und inhaltlicher Einblick in die Zulassungsprüfung sei erst Mitte Februar 1997 ermöglicht worden, und zwar mittels der vom flämischen Unterrichtsministerium verbreiteten Informationsbroschüre. Im Gegensatz zu Schülern, die sich künftig für die Belegung von einer der vorgenannten Ausbildungen entscheiden würden, hätten diejenigen, die zur Kategorie von Schülern gehören würden, die jetzt den dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts belegen würden, bei ihrer Wahl der Fachrichtung im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts nicht die entsprechenden Auswirkungen auf ihre Erfolgchancen bei der Zulassungsprüfung und auf den Zugang zu den akademischen Arzt- und Zahnarztausbildungen berücksichtigen können.

Trotz des wesentlichen Unterschieds zwischen beiden Kategorien von Personen würden diese durch die angefochtene Bestimmung gleich behandelt. Für das Nichtvorhandensein einer abweichenden Regelung für diejenigen, die nun den dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts belegen würden, gebe es keine angemessene und objektive Rechtfertigung. Der Gleichheitsgrundsatz sei verletzt worden und diese Verletzung werde dadurch noch verstärkt, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung für die Fachrichtung des dritten Grades des Sekundarunterrichts die nunmehr durch die angefochtene Bestimmung damit verbundenen Folgen nicht in angemessener Weise hätten vorhersehen können.

Die in der Begründungsschrift vermittelte Rechtfertigung für die Zulassungsprüfung - der Umstand, daß eine gesellschaftliche Übereinstimmung entstanden sei hinsichtlich des Überangebots an Ärzten und hinsichtlich der sich daraus ergebenden (negativen) Folgen für die Ausgaben bezüglich der sozialen Sicherheit und der Qualität der Gesundheitspflege - werde keineswegs auf objektive Weise untermauert. Die Frage, ob es in Flandern jetzt bereits ein Überangebot an Ärzten gebe, sei unter anderem unter Berücksichtigung der sich ändernden demographischen Gegebenheiten durchaus umstritten. Erst durch das Gesetz vom 29. April 1996 sei die Gründung eines Planungsausschusses für das medizinische Angebot vorgesehen worden. Die Maßnahmen, die der König in einem im Ministerrat beratenen Erlaß aufgrund des Gutachtens dieses Ausschusses ergreifen könne, falls ein Überangebot festgestellt werde, könnten sich frühestens nach einer Frist auswirken, die der Dauer des Studiums entspreche, welche für die Erlangung der Arzt- bzw. Zahnarzt diplome erforderlich sei. Der König habe bis heute noch keinen Erlaß aufgrund eines Gutachtens dieses Ausschusses ergehen lassen.

Außerdem sei das durch die angefochtenen Maßnahmen verfolgte Ziel nicht festgelegt worden, und es könne ja auch nicht festgelegt werden. Während anfangs davon ausgegangen worden sei, daß die Zulassungsprüfung zum Zweck gehabt habe, das Angebot an ihr Studium absolviert habenden Ärzten und Zahnärzten zu beschränken, sei

ausgangs der Vorarbeiten anerkannt worden, daß die eigentliche Zielsetzung der Maßnahme darin bestehe, den Zustrom von Studenten der Medizin und Zahnheilkunde mit der künftig festzusetzenden Kontingenzierungszahl in Einklang zu bringen. Letztere sei jedoch noch nicht bekannt. Auch wenn angenommen werden sollte, daß der Dekretgeber einem künftigen Erlaß der Föderalbehörde vorgreifen dürfe, obwohl der Inhalt und die Tragweite angesichts der Flämischen Gemeinschaft bis auf heute noch unbekannt seien, ergebe sich daraus, daß das eingesetzte Mittel in keinem Verhältnis zu diesem nicht einzuschätzenden Ziel stehe.

A.2.3. Auch in der -nicht zutreffenden- Annahme, daß es eine objektive Rechtfertigung für die Gleichbehandlung ungleicher Sachlagen gebe und daß die Zielsetzung, die mit der angefochtenen Maßnahme verfolgt werde, deutlich abgegrenzt sei, könne nicht angenommen werden, daß das verwendete Mittel - die Zulassungsprüfung - in angemessener Weise geeignet, angebracht oder adäquat sei, diese Zielsetzung zu erreichen. Wenn die aufgrund der angefochtenen Bestimmung ins Auge gefaßte Prüfung wirksam sei, werde sie lediglich zur Folge haben, daß weniger ungeeignete Kandidaten das Arzt- und Zahnarztstudium in Angriff nehmen könnten. Auf diese Art und Weise erwirke man höchstens eine Verschiebung des Auswahlzeitpunktes. Das Ergebnis der Zulassungsprüfung werde demjenigen der Auswahl entsprechen, die jetzt nach der ersten Kandidatur bzw. nach den Kandidaturen stattfinde. Übrigens habe die in Artikel 5 vorgesehene Übergangsmaßnahme zur Folge, daß eine nichtvorhersehbare Anzahl von Studenten sich für das akademische Jahr 1997-1998 in einer der ins Auge gefaßten akademischen Ausbildungen werden anmelden können, ohne eine Zulassungsprüfung abzulegen.

Dadurch, daß nicht gleichzeitig und gleichermaßen durch die Französische Gemeinschaft eine ähnliche Zulassungsprüfung eingeführt werde, könne die Zielsetzung - die Anzahl der Absolventen letztendlich mit der noch festzusetzenden föderalen Kontingenzierungszahl in Übereinstimmung zu bringen - nicht gewährleistet werden. Somit könnten bemittelte flämische Studenten entweder nach dem Durchfallen bei der Zulassungsprüfung oder zur Umgehung derselben an Universitäten der Französischen Gemeinschaft das ins Auge gefaßte Arzt- oder Zahnarztstudium erwerben und nachher ihren Beruf in Flandern ausüben.

Es stehe allerdings fest, daß nur dann, wenn bei der Zulassungsprüfung ein verholener *numerus fixus* zur Anwendung gebracht werde, in angemessener Weise angenommen werden könne, daß die angefochtene Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzung stehe.

Es werde allerdings nicht gerechtfertigt, weshalb nunmehr nur für Studenten, die das Arzt- bzw. Zahnarztstudium in Angriff nehmen wollten, eine Zulassungsprüfung eingeführt werde, nicht aber für jene Studenten, die eine andere Studienrichtung wählen würden, in der ebenfalls ein Überangebot an Absolventen bestehe.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

A.3.1. Das von den klagenden Parteien geltend gemachte Interesse sei rein hypothetisch. Die klagenden Parteien würden davon ausgehen, daß sie das Medizin- bzw. Zahnmedizinstudium in Angriff nehmen würden. Sie würden davon ausgehen, daß sie nicht in der Lage sein würden, die Zulassungsprüfung zu bestehen; wenn nicht, so sei zwar zu schließen, daß sie unmittelbar in ihrer Rechtslage betroffen seien, aber nicht, daß diese Rechtslage in ungünstigem Sinne beeinflusst werde. Für keine der beiden Prämissen werde eine Rechtfertigung vermittelt.

Hinsichtlich der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072 vorgebrachten Klagegründe

A.3.2. Die klagenden Parteien würden in einem ersten Teil vorbringen, daß das Dekret vom 24. Juli 1996 zu Unrecht eine Behandlungsgleichheit der Studenten, die jetzt die Zulassungsprüfung ablegen müßten, und der Studenten, die in Zukunft die Zulassungsprüfung ablegen könnten, einführe. Das Prinzip einer Zulassungsprüfung selbst werde dabei von den klagenden Parteien nicht in Frage gestellt. Nur das Fehlen einer Übergangsregelung für Schüler, die sich bereits im dritten Grad des Sekundarunterrichts befänden, werde angefochten.

A.3.3. Der betreffende Teil des Klagegrunds gehe davon aus, daß die Chancen, die Zulassungsprüfung zu bestehen, ausschließlich oder wenigstens hauptsächlich durch die im ersten Jahr des dritten Grades des Sekundarunterrichts getroffene Wahl bestimmt würden, und zwar dergestalt, daß, wenn die Schüler vorher von der Existenz der Zulassungsprüfung Bescheid gewußt hätten, sie im dritten Grad des Sekundarunterrichts eine « geeignete » Fachrichtung gewählt hätten.

Dieser Ausgangspunkt entbehre der faktischen Grundlage. Zu Unrecht würden die klagenden Parteien davon ausgehen, daß die Fachrichtung im dritten Grad im Hinblick auf die spätere Ausbildung bestimmt werde. Aus allen durchgeführten Studien gehe hervor, daß es keinen Zusammenhang geben kann zwischen einerseits der im dritten Grad zu wählenden Fachrichtung und andererseits der nach dem Sekundarunterricht vorkommendenfalls zu wählenden Ausbildung im Hochschulwesen oder an der Universität. Außerdem, in der Annahme, daß die Wahl der Fachrichtung im dritten Grad des Sekundarunterrichts unter Berücksichtigung der späteren Ausbildung getroffen werden würde, zeige es sich nicht, daß eine Zulassungsprüfung zur Folge hätte, daß man sich im dritten Grad für eine andere Fachrichtung entschieden hätte. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß nicht im Ernst behauptet werden könne, daß die gesellschaftliche Debatte bezüglich der Einführung einer Zulassungsprüfung - die in den letzten Jahren eindeutig einen größeren Umfang angenommen habe - von den klagenden Parteien völlig übersehen worden wäre. Die Schüler, die sich bereits im ersten Jahr des dritten Grades für eine akademische Arzt- oder Zahnarzt Ausbildung entschieden hätten, hätten diese gesellschaftliche Debatte bei der Wahl ihrer Fachrichtung berücksichtigen können.

Des weiteren würden die Chancen, die Zulassungsprüfung zu bestehen, nicht hauptsächlich von der im Sekundarunterricht im dritten Grad verfolgten Fachrichtung abhängen. Die Erfolgchancen bei einer akademischen Ausbildung würden mit zahlreichen Faktoren (Schule, Motivation, soziale und kulturelle Faktoren, Eigenschaften des Studenten selbst) zusammenhängen. Die getroffene Wahl im dritten Grad sei demzufolge kein ausschlaggebender Faktor, was die Erfolgchancen betrifft. In Anbetracht der Modalitäten des Dekrets seien für das Bestehen der Zulassungsprüfung die gleichen Eigenschaften von Bedeutung, die die Erfolgchancen bei der akademischen Ausbildung bestimmen würden.

Schließlich, auch wenn die gewählte Fachrichtung im dritten Grad im Hinblick auf die Chancen, die Zulassungsprüfung zu bestehen, von großer Bedeutung wäre, zeige es sich nicht, daß die im dritten Grad angebotenen Fachrichtungen eine ungenügende Grundlage bieten würden, damit die Studenten die Zulassungsprüfung bestehen könnten. Die klagenden Parteien, 92 Parteien aus 39 verschiedenen Schulen, würden behaupten, daß sie keinen bzw. nur in sehr beschränktem Maße Unterricht in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie genossen hätten. Sie würden es jedoch unterlassen, dies konkret unter Beweis zu stellen. Aufgrund der von der Flämischen Regierung durchgeführten Studien sei jedoch vielmehr das Gegenteil anzunehmen. So sei festzustellen, daß 31 von den 39 betroffenen Schulen sich den Stundenplänen des Vollzeitsekundarunterrichts des V.V.K.S.O. (flämischer Verband des katholischen Sekundarunterrichts) anschließen würden. In allen Fachrichtungen des ersten und zweiten Jahres des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts gehöre sowohl Mathematik (3 Stunden) als auch Physik, Chemie und Biologie (jeweils 1 Stunde) zu der Grundausbildung. Acht von den 39 Schulen würden sich den Synthese-Stundenplänen des flämischen Unterrichtsministers anschließen. In allen Fachrichtungen seien Mathematik (2 Stunden) und zwei von den drei Fächern Physik, Chemie oder Biologie (2 Stunden) Pflichtfächer. Aus den konkreten Modalitäten des Dekrets gehe des weiteren hervor, daß, auch wenn der Schüler die Möglichkeit gehabt hätte, die Fachrichtung zu wechseln, um sich auf die Zulassungsprüfung vorzubereiten, dies sich erübrigt hätte. Die Prüfung bestehe aus zwei Teilen. Die klagenden Parteien würden nicht in Abrede stellen, daß alle Studenten bei dem zweiten Prüfungsteil die gleichen Erfolgchancen hätten. Das Niveau des ersten Prüfungsteils entspreche gemäß dem Dekret dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts. Es sei hervorzuheben, daß die Studenten vielmehr auf ihre Erkenntnisse als auf ihre paraten Kenntnisse hin geprüft würden. Das relativ schlechte Abschneiden eines Studenten bei einem der Fächer, auf die sich der erste Prüfungsteil beziehe, könne durch bessere Noten in den übrigen Wissenschaftsfächern wettgemacht werden.

A.3.4. Hilfsweise sei hervorzuheben, daß der Klagegrund der rechtlichen Grundlage entbehre. Im Gegensatz zu

dem, was die klagenden Parteien behaupten würden, gebe es keine ausreichenden Gründe anzunehmen, daß eine andere Kenntnisnahme der Existenz einer Zulassungsprüfung bei der Wahl der Fachrichtung im dritten Grad entscheidend gewesen wäre. Es könne demzufolge nicht auf relevante Weise davon ausgegangen werden, daß es einen erheblichen Unterschied gebe zwischen einerseits der Kategorie von Studenten, die dadurch, daß sie in Zukunft an der Prüfung teilnehmen würden, die von ihnen getroffene Wahl davon abhängig machen könnten, und andererseits der Kategorie von Studenten, die die Fachrichtung im dritten Grad bereits hätten wählen müssen.

Die klagenden Parteien würden des weiteren aus den Augen verlieren, daß das Dekret vom 24. Juli 1996 zwar innerhalb des von ihnen skizzierten gesellschaftlichen Rahmens zustande gekommen sei, aber daß es an erster Stelle das Bemühen des Dekretgebers gewesen sei, die gesellschaftlichen Folgen der auf föderaler Ebene zustande gebrachten Gesetzgebung bezüglich der Kontingentierung der Anzahl der Ärzte bzw. Zahnärzte mit geeigneten flankierenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene einhergehen zu lassen. Eine solche Maßnahme sei nun für nötig gehalten worden, nachdem das Gesetz vom 29. April 1996 ermögliche, daß bereits der Generation, die zur Zeit das Medizin- bzw. Zahnmedizinstudium in Angriff nehme, Beschränkungen bezüglich des Zugangs zum Arzt- bzw. Zahnarztberuf auferlegt würden. Der Dekretgeber wolle mit der Zulassungsprüfung lediglich den Zustrom der Anzahl von Studenten für das Medizin- und Zahnmedizinstudium einschränken. Auf diese Art und Weise wolle der Dekretgeber verhindern, daß Studenten, die eine langjährige akademische Ausbildung hinter sich gebracht hätten, infolge der von der Föderalbehörde festgesetzten Kontingentierungszahl diesen Beruf niemals tatsächlich ausüben in der Lage wären. Es sei unrichtig, daß die Zielsetzung des Dekretgebers sich darauf beschränke, den Zustrom von Studenten zu 100 Prozent mit der Kontingentierungszahl übereinstimmen zu lassen. Aus der bei den Vorarbeiten abgegebenen Erklärung des Ministers sei zu schließen, daß der Dekretgeber zwar ausdrücklich die vom föderalen Gesetzgeber festzulegende Kontingentierungszahl berücksichtigen wolle, aber sich dabei nichtsdestoweniger eindeutig einen gewissen Spielraum vorbehalte. Dieser Spielraum werde ermöglichen, die Differenz zwischen Zustrom und Abgang auszugleichen, die auf das Durchfallen, auf den Wechsel der Studienrichtung, auf die Anwesenheit ausländischer Studenten usw. zurückzuführen sei. Außerdem werde somit die Möglichkeit geschaffen, daß eine beschränkte Anzahl von Ärzten oder Zahnärzten, die sich nicht um ihre Anerkennung bemühen würden, dennoch das Studium in Angriff nehmen könnten. Das Dekret enthalte also keine Möglichkeit, einen *numerus fixus* oder eine quotenbedingte Zulassungsprüfung durchzuführen.

Aus derselben Perspektive habe der Dekretgeber eine Übergangsregelung vorgesehen. Die Übergangsregelung beziehe sich an erster Stelle auf die Studenten, die bereits an der Medizinfakultät immatrikuliert seien, aber sitzenbleiben müßten. Des weiteren sei für die ersten zwei Jahre der Prüfung eine Übergangsperiode vorgesehen, bei der geprüft werde, inwieweit die Anzahl der Studenten, denen der Zugang zum Medizin- bzw. Zahnmedizinstudium eröffnet werde, von der Anzahl der Absolventen, denen der Zugang zum Arzt- bzw. Zahnarztberuf eröffnet werde, abweiche. Das heißt, daß während einer Übergangszeit der Spielraum, den sich der Dekretgeber angesichts der föderalen Kontingentierungszahl vorbehalten möchte, noch vergrößert werde.

Die klagenden Parteien würden in ihrer Argumentation die Korrekturen übersehen, die sowohl die Rechtslehre als auch die Rechtsprechung des Hofes hinsichtlich der Anwendung des Rechtssicherheitsgrundsatzes vorgenommen habe. Wenn man dem Ausgangspunkt der klagenden Parteien beipflichten würde, dem zufolge die Erfolgchancen durch die getroffene Wahl im ersten Jahr des dritten Grades des Sekundarunterrichts bestimmt würden - *quod non* -, sei darauf hinzuweisen, daß die im dritten Grad getroffene Wahl auf jeden Fall ein gewisses Risiko beinhalte, und zwar das Risiko, daß diese Wahl eine weniger gute Vorbereitung auf jenes Studium ermöglichen würde, das man nach dem Sekundarunterricht in Angriff nehmen wolle. Daß dieses Risiko nun durch die Einführung einer Zulassungsprüfung größer werde, stehe laut der Rechtsprechung des Hofes an sich nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz. Der bloße Umstand, daß eine neue Bestimmung die Kalkulationen derjenigen durchkreuzen könne, die sich auf die bisherige Sachlage verlassen hätten, stelle an sich keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar (Urteil Nr. 40/95 vom 6. Juni 1995). Der Dekretgeber habe vielmehr seine Politik den auf föderaler Ebene vollzogenen politischen Änderungen anpassen müssen. Die normale Folge einer Gesetzesvorschrift bestehe darin, daß sie unmittelbar anwendbar sei. Auch wenn ein Gesetz zu einem Überraschungseffekt führe, werde insofern kein Unterschied im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung eingeführt (Urteil Nr. 76/93 vom 27. Oktober 1993). Auf die Zulassungsprüfung bezogen, sei das Vorhandensein eines solchen Überraschungseffektes durchaus bestreitbar, in Anbetracht der vorausgegangenen gesellschaftlichen Debatte.

A.3.5. Die klagenden Parteien würden bei ihrem zweiten Beschwerdegrund von der Feststellung ausgehen, daß Artikel 2 des Dekrets vom 24. Juli 1996 die tatsächlichen Unterschiede zwischen den Schülern im zweiten Jahr des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts mißachten würde. Insbesondere sei die grundverschiedene Art und Weise, wie die Fächer, auf die sich der erste Prüfungsteil beziehe, unterrichtet würden, nicht berücksichtigt worden.

Auch dem zweiten Teil des Klagegrunds liege der Ausgangspunkt zugrunde, daß die Erfolgchancen bei einer akademischen Ausbildung und demzufolge bei der Zulassungsprüfung durch die im Sekundarunterricht getroffene Wahl bestimmt würden. Dieser Ausgangspunkt entbehre der faktischen Grundlage (A.3.3).

Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß dieser Teil des Klagegrunds auch der rechtlichen Grundlage entbehre. Nachdem unter Beweis gestellt worden sei, daß es keine ausreichenden Gründe gebe anzunehmen, daß ein Zusammenhang zwischen den Erfolgchancen bei der Zulassungsprüfung und der im Sekundarunterricht gewählten Fachrichtung vorliege, könne nicht behauptet werden, daß somit hinsichtlich der Zulassungsprüfung relevante wesentliche Unterschiede unter den verschiedenen Kategorien von Schülern, die im Sekundarunterricht eine unterschiedliche Wahl getroffen hätten, existieren würden. Von einer Gleichbehandlung nicht vergleichbarer Sachlagen könne unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Weiter hilfsweise sei zu betonen, daß das Dekret vom 24. Juli 1996 eine Zulassungsprüfung für alle Studenten einzuführen bezwecke, die sich zu einer akademischen Ausbildung anmelden könnten, d.h. alle Studenten des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts. Das Dekret sei also eine gesetzliche Maßnahme allgemeiner Art. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes sei nicht zu erwarten, daß der Dekretgeber die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung für alle bereits existierenden Systeme diversifiziere. Der Dekretgeber könne nämlich unmöglich alle Unterschiede unter den Studenten ausgleichen. Diese Unterschiede beträfen nicht nur die jeweiligen Fachrichtungen der Schüler, sondern auch die qualitativen Unterschiede im Bereich der Schulen und schließlich die Unterschiede unter den Schülern selbst. Wenn der Dekretgeber dazu gehalten wäre, diese Unterschiede zu berücksichtigen, so würde dies *ex absurdo* darauf hinauslaufen, daß der Dekretgeber bei sonstiger Verfassungswidrigkeit des bei der Prüfung verwendeten Unterscheidungskriteriums für jeden Studenten eine Prüfung organisieren solle, die dessen spezifischen Qualitäten und Unzulänglichkeiten Rechnung tragen würde. Der Dekretgeber könne die Unterschiede unter den Studenten unter Berücksichtigung mehrerer allgemeiner Kategorien erfassen, soweit objektive Kriterien zugrunde gelegt würden (siehe das Urteil Nr. 20/91 vom 4. Juli 1991).

Der Dekretgeber habe im vorliegenden Fall jedoch ausdrücklich sein auf der Hand liegendes politisches Bemühen, das darin bestehe, daß die fähigsten Studenten die Zulassungsprüfung bestehen würden, mit jenem Bemühen in Einklang bringen wollen, das darin bestehe, daß alle Studenten sich bei möglichst weitgehender Chancengleichheit zur Zulassungsprüfung anmelden könnten. Dies gehe sowohl aus den Vorarbeiten wie auch aus dem Dekret selbst hervor. Artikel 2 § 2 dieses Dekret bestimme ausdrücklich, daß das Niveau sich nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts richte. Das Dekret bestimme, daß jene Studenten, die für jeden Prüfungsteil eine Durchschnittsnote von mindestens zwölf erhalten hätten, die Prüfung bestehen würden. Hinsichtlich des ersten Prüfungsteils habe dies zum Beispiel zur Folge, daß ein relativ schwaches Abschneiden in einer der Wissenschaften, auf die sich die Prüfung beziehe, nicht zum Ausschluß führe, sondern im Gegenteil durch eine bessere Note in einer anderen Wissenschaft ausgeglichen werden könne.

A.3.6. Die klagenden Parteien würden im dritten Teil des Klagegrunds geltend machen, daß auch bei vielen anderen Heilhilfsberufen ein Überangebot vorhanden sei. Der Dekretgeber würde nicht begründen, weshalb nur jenen Studenten, die das Medizin- bzw. Zahnmedizinstudium in Angriff nehmen möchten, eine Zulassungsprüfung auferlegt werde.

Die klagenden Parteien würden nicht unter Beweis stellen, daß die Arztberufe und die Heilhilfsberufe hinsichtlich der Organisation einer Zulassungsprüfung vergleichbar seien. Aufgrund der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzungen sei im Gegenteil anzunehmen, daß die Arztberufe und die Heilhilfsberufe wenigstens hinsichtlich der Zulassungsprüfung nicht vergleichbar seien. Das Gesetz vom 29. April 1996 gelte nur für die vorgenannten Arztberufe, nicht aber für die Heilhilfsberufe. Die klagenden Parteien würden übrigens aus den Augen verlieren, daß die Flämische Regierung angesichts der Heilhilfsberufe, und zwar insbesondere im Bereich der Heilgymnastik, andere Maßnahmen in Aussicht gestellt habe, um den Zustrom einzuschränken, und zwar nach Maßgabe der Beschränkung der Anstalten, die diese Ausbildung erteilen könnten.

Hinsichtlich des in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070 vorgebrachten Klagegrunds

A.3.7. Die klagende Partei gehe zu Unrecht davon aus, daß Artikel 24 § 3 oder § 4 der Verfassung das Auferlegen einer vorherigen Zulassungsbedingung für eine akademische Ausbildung mittels einer Zulassungsprüfung verhindern würde. Während die Organisation einer interuniversitären Zulassungsprüfung sich unmittelbar auf den Zugang von Studenten zum Unterricht auswirke, sei eine solche Prüfung als eine Regelung im Bereich der Organisation und Bezuschussung des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung zu betrachten. Diesbezüglich werde vom Hof angenommen, daß die Immatrikulation an einer Universitätsanstalt abgelehnt werden könne, wenn der Student nicht die durch die gesetzgebende Gewalt festgelegten Bedingungen erfüllen würde (Urteil Nr. 11/96 vom 8. Februar 1996). Soweit die klagende Partei behauptete, daß die Wahl der Fachrichtung im Sekundarunterricht für die Erfolgchancen im Hinblick auf die Zulassungsprüfung entscheidend sei, sei auf die vorstehenden Ausführungen (A.3.3 und A.3.4) zu verweisen.

Der zweite Teil des Klagegrunds betreffe nicht das angefochtene Dekret, sondern eine Durchführungsmaßnahme, und zwar die Prüfungsbroschüre. Demzufolge werde nicht das Dekret, sondern dessen Anwendung angefochten. Nötigenfalls sei außerdem festzuhalten, daß mit der Prüfungsbroschüre gar keine - also auch keine nachteiligen - Rechtsfolgen verbunden seien.

Der dritte Teil des Klagegrunds mißachte völlig den Rahmen, in dem das Dekret vom 24. Juli 1996 zustande gekommen sei. Er gehe von der Annahme aus, daß der Zustrom von Studenten zu 100 Prozent den durch königlichen Erlaß seitens der Föderalbehörde festgesetzten Kontingenzierungszahlen angepaßt sein werde. Aus den vorstehenden Ausführungen gehe jedoch hervor, daß dies nicht der Fall sei und daß vom Dekretgeber ein gewisser Spielraum ermöglicht werde, zum Beispiel für Ärzte, die im Arbeitsverhältnis und ohne Anerkennung im Sinne von Artikel 170 des Gesetzes vom 29. April 1996 arbeiten würden. Der Teil des Klagegrunds entbehre also sowohl der rechtlichen als auch der faktischen Grundlage.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070

A.4.1. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 32/97 anerkannt, daß der Kläger durch das angefochtene Dekret einen potentiellen Nachteil erleiden könne. Außerdem könne dem Kläger ein Nachteil zugefügt werden, gesetzt den Fall, daß er die erste Prüfung nicht bestehe und in Zukunft an der im Dekret vorgesehenen endgültigen Wiederholungsprüfung teilnehmen müsse. Das Dekret bestimme nämlich, daß höchstens zweimal an der Prüfung teilgenommen werden dürfe. Es sei ebenfalls möglich, daß der Kläger, allerdings in Anbetracht der einstweiligen Aufhebung, im akademischen Jahr 1997-1998 die erste Kandidatur in der Medizin belege, aber durchfalle. Somit, und für den Fall, daß er die erste Kandidatur wiederholen würde, befinde er sich in der gleichen Lage wie jetzt.

A.4.2. Die aufgrund von Artikel 24 § 5 der Verfassung erlassene Regelung dürfe nicht die Grundregel mißachten, der zufolge das Unterrichtswesen frei sei und ein jeder Recht habe auf den Unterricht, der er wünsche.

Die Artikel 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention hätten nicht nur selbstwirkenden Charakter, sie würden überdies anerkennen, daß das Recht auf Unterricht ein erzwingbares und subjektives Recht eines jeden Individuums sei. Allerdings würden diese Artikel kein absolutes Recht festlegen. Artikel 13 des vorgenannten Paktes wirke sich als Stillhaltebestimmung auf das einzelstaatliche Recht aus. Artikel 24

der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des vorgenannten Paktes stehe Maßnahmen im Wege, die jener Zielsetzung zuwiderlaufen würden, die darin bestehe, den Hochschulunterricht allmählich jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich zu machen (Urteile Nrn. 33/92 und 40/94).

A.4.3. Artikel 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 des vorgenannten Paktes stehe jeder Maßnahme im Wege, die die gleiche Zugänglichkeit entsprechend den Fähigkeiten verhindere.

Da die Zielsetzung des Dekrets darin bestehe, die Anzahl der Medizinstudenten dem von der Föderalregierung zu bestimmenden Kontingent der Ärzte, denen der Zugang zum Beruf eröffnet werde, anzupassen, liege es klar auf der Hand, daß die Fähigkeit des Studenten an sich nicht berücksichtigt werden könne. Demzufolge werde potentiell fähigen Kandidaten der Zugang zum Medizinstudium versagt werden müssen.

Zu Inhalt und Form der Zulassungsprüfung sei ein technischer Ausschuß zu Rate gezogen worden, der sich aus Professoren der Medizin, Zahnheilkunde, Psychologie und Pädagogik zusammengesetzt habe. Aus dem Schlußbericht dieses Ausschusses sei ersichtlich geworden, daß eine solche Prüfung viele Probleme mit sich bringe, sowohl inhaltlicher wie auch organisatorischer Art. Der Vorschlag, die Kandidaten beliebig oft an der Prüfung teilnehmen zu lassen, sei vom Minister aufs entschiedenste abgelehnt worden, weil es sich letztendlich um eine Maßnahme handele, die die Anzahl der Kandidaten drastisch einschränken solle. Dem Minister zufolge sei es von grundlegender Bedeutung gewesen, daß die Zulassungsprüfung bereits in der ersten Phase mehr als 15 Prozent eliminiere, damit den Erwartungen der Öffentlichkeit und der Politik entsprochen werde.

Das einzige Ziel der Prüfung bestehe darin, die Anzahl der Studenten mit der von der Föderalbehörde zu bestimmenden Kontingenzierungsanzahl in Einklang zu bringen. Die These, der zufolge die Zulassungsprüfung keinen *numerus fixus* beinhalte, sei nicht stichhaltig. Wenn es sich nämlich wirklich um eine Zulassungsprüfung handeln würde, würde nicht der Anzahl von Absolventen Rechnung getragen werden. Es könne somit nicht davon die Rede sein, daß alle geeigneten Kandidaten das Medizin- oder Zahnmedizinstudium in Angriff nehmen könnten, da dies nicht die Zielsetzung des Ministers sei. Daraus sei zu schließen, daß diese Regelung den freien Zugang zum Hochschulunterricht wesentlich beeinträchtigen und potentiell fähigen Personen den Zugang zum Studium verwehren werde.

Der Minister behaupte zu Unrecht, daß die Zulassungsprüfung eine Prüfung der Fähigkeit der Kandidaten wäre. Insofern werde der Wert des Abschlußzeugnisses des Sekundarunterrichts mißachtet. Das Zeugnis des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts bedeute, daß der Schüler fähig sei, jedes Hochschul- oder Universitätsstudium anzufangen. Deshalb könne das Auferlegen einer Zulassungsprüfung für das Medizinstudium nur als eine mengenmäßige Beschränkung des Zugangs zum Studium an der Medizinfakultät ausgelegt werden.

Auch der Staatsrat habe in seinem Gutachten vom 14. Mai 1997 bezüglich der Reform gewisser paramedizinischer Ausbildungen in der Flämischen Gemeinschaft den Standpunkt vertreten, daß eine solche Prüfung möglicherweise auch fähige Kandidaten ausschließe.

Außerdem sei auf einen inneren Widerspruch des Dekrets selbst hinzuweisen. Die Bestimmung, der zufolge das Niveau der Prüfung sich nach den Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts richte, sei nicht mit der festgelegten Zielsetzung zu vereinbaren. Des weiteren sei hervorzuheben, daß, wenn die Prüfung nur im Sinne einer Fähigkeitsprüfung zu betrachten sei, sie nur dazu führen könne, daß weniger fähigen Kandidaten der Zugang zum ersten Jahr verwehrt werde. Der flämische Unterrichtsrat sei diesbezüglich der Ansicht, daß das Ergebnis grundsätzlich mit demjenigen der nach dem ersten Jahr stattfindenden Selektion identisch sein werde. Es würden also nicht zwangsläufig weniger Studenten das Studium absolvieren als jetzt, es sei denn, es gebe trotzdem einen versteckten *numerus fixus*. Es stehe übrigens nicht fest, daß ein Medizinstudent sich nach seinem Studium als selbständiger Arzt niederlassen würde, da es viele Möglichkeiten gebe, die Medizin auszuüben.

A.4.4. Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft sei für nichtig zu erklären.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1072

A.5.1. Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß es nicht erforderlich sei, daß tatsächlich ein verletztes Interesse bei den klagenden Parteien vorhanden sei, damit eine von ihnen anhängig gemachte Nichtigkeitsklage zulässig sei. Es genüge, daß die klagenden Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer

Rechtslage betroffen sein könnten. Dieses Interessenerfordernis sei angesichts jeder klagenden Partei und der von ihnen vertretenen minderjährigen Schüler erfüllt, da nicht ausgeschlossen sei, daß sie sich in Zukunft in einer Situation befinden würden, die durch die angefochtene Bestimmung ungünstig beeinflusst werde. Dieses Interesse sei rechtmäßig, persönlich und unmittelbar.

A.5.2. Die klagenden Parteien hätten niemals behauptet, daß die jetzt verfolgte Fachrichtung im Sekundarunterricht durch die akademische Ausbildung bestimmt worden sei, die sie frühestens ab dem akademischen Jahr 1997-1998 im Universitätsunterricht belegen möchten. Die Behauptung sei richtig gewesen, daß die Wahl der Fachrichtung im Sekundarunterricht nicht aufgrund der nach dem Sekundarunterricht eventuell zu wählenden Ausbildung im Universitäts- oder Hochschulunterricht erfolgt sei. Durch die Einführung einer zusätzlichen Zulassungsbedingung vor der Inangriffnahme der akademischen Ausbildung zum Arzt oder Zahnarzt sei dies jedoch nicht länger der Fall. Daraus seien zwei relevante Schlüsse zu ziehen.

Die Einführung der Zulassungsprüfung werde in Zukunft an erster Stelle zur Folge haben, daß Schüler bei der Wahl ihrer Fachrichtung im allgemeinbildenden Sekundarunterricht dazu gezwungen würden, die von ihnen angestrebte Hochschulausbildung zu berücksichtigen. Somit werde der Zeitpunkt, an dem eine endgültige Wahl zu treffen sei, auf ein immer früheres Alter verlegt.

An zweiter Stelle bestrafe die angefochtene Bestimmung nachträglich die von den klagenden Parteien in der Regel am 1. September 1995 oder am 1. September 1996 getroffene endgültige Wahl für den dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts. Zwar sehe die Unterrichtsgesetzgebung die Möglichkeit vor, bis zum 15. November des ersten Schuljahres des dritten Grades die Unterrichtsform und/oder Richtung zu wechseln, aber dabei dürfe nicht aus den Augen verloren werden, daß die Wahl im dritten Grad durch die Wahl im zweiten Grad mitbestimmt werde und daß weiterhin die Regel gelte, daß die Schüler vor dem Anfang des ersten Schuljahres des dritten Grades und spätestens zum 1. September dieses Schuljahres ihre endgültige Fachrichtung für diesen dritten Grad gewählt hätten. Erst bei der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets am 19. September 1996 sei zum ersten Mal, wenn auch recht vage, der Inhalt der Zulassungsprüfung bekanntgeworden, und ein konkreterer Einblick sei erst Mitte Februar 1997 durch die Veröffentlichung der Prüfungsbroschüre geboten worden. Erst mit dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 27. Mai 1997 sei der Prüfungsausschuß damit beauftragt worden, den Lehrstoff festzulegen.

All dies relativiere sehr stark die übrigens nicht erwiesene Behauptung, daß schon seit langer Zeit eine gesellschaftliche Debatte über die fragliche Zulassungsprüfung geführt worden sei. Der Entwurf sei erst am 31. Mai 1996 im Flämischen Parlament eingereicht worden. Die erforderlichen Gutachten würden erst vom April 1996 datieren. Frühestens im letzten Monat des Schuljahres 1996-1997 werde der genaue Inhalt der fraglichen Zulassungsprüfung bekanntwerden. Keine der klagenden Parteien sei unter diesen Umständen in der Lage gewesen, bei der Wahl ihrer Fachrichtung im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts diesen Tatsachen Rechnung zu tragen.

A.5.3. Des weiteren sei es völlig unrichtig, daß die Studenten, die ab dem akademischen Jahr 1997-1998 das Arzt- oder Zahnarztstudium anfangen würden, bestimmt mit einer von der Föderalregierung auferlegten Kontingentierung des Zugangs zum Arzt- oder Zahnarztberuf konfrontiert würden. Artikel 35^{nonies} § 2 1^o des königlichen Erlasses Nr. 78 bestimme, daß diese Maßnahme « sich frühestens nach Ablauf einer Frist auswirken kann, die der Dauer des Studiums entspricht, welches für die Erlangung der [...] bezeichneten Diplome notwendig ist ». Außerdem sei die Möglichkeit der Aussetzung des Kontingentierungserlasses vorgesehen, wenn aus dem Bewertungsbericht des Planungsausschusses hervorgehe, daß der für jede Gemeinschaft festgelegte Bedarf nicht überschritten werde. Bis heute sei noch kein Kontingentierungserlaß veröffentlicht worden. Die Arzt- und Zahnarztberufe seien zur Zeit nicht Gegenstand einer Kontingentierung.

In der Annahme, daß der Dekretgeber berechtigt sei, einem von der föderalen Regierung noch herauszugebenden Erlaß vorzugreifen, durch den der Dekretgeber keineswegs unmittelbar gebunden sei, sei festzuhalten, daß bis heute über diese Kontingente immer noch in dunkeln getappt werde. Ebenso unvorhersehbar sei die Politik, die die Föderalbehörde diesbezüglich in Zukunft führen werde.

A.5.4. Der Dekretgeber hätte den Rechtssicherheitsgrundsatz mühelos beachten können, indem er für die klagenden Parteien in Anbetracht der spezifischen Lage, in der sie sich befänden, insbesondere in Anbetracht der Unmöglichkeit, die Fachrichtung im Sekundarunterricht noch zu ändern, eine geeignete Übergangsmaßnahme vorgesehen hätte. Dies gelte um so mehr, da der Dekretgeber selbst mehrmals eingeräumt habe, daß die von ihm geplante Zulassungsprüfung in Zukunft noch angepaßt werden müsse, so daß sie erst nach einer Experimentierphase von mindestens zwei Jahren als adäquat angesehen werden könnte.

A.5.5. Die angefochtene Bestimmung führe eine einzige Zulassungsprüfung ein, die aus zwei Teilen bestehe. Im ersten Teil würden im wesentlichen die Kenntnisse von vier Wissenschaften geprüft, während im zweiten Teil die Fähigkeit geprüft werde, die Ausbildung zum Arzt bzw. Zahnarzt zu belegen. Dieser zweite Teil würde keine besonderen Vorkenntnisse voraussetzen, so daß alle Teilnehmer - ungeachtet der von ihnen im Sekundarunterricht verfolgten Fachrichtung - bei diesem Teil wenigstens theoretisch die gleichen Chancen hätten. Die beiden Teile seien jedoch gleichwertig, was das Bestehen bzw. Durchfallen betrifft.

Obwohl von den klagenden Parteien nur Beschwerdegründe bezüglich des ersten Prüfungsteils vorgebracht werden könnten, müsse die beantragte Nichtigerklärung notwendigerweise die Gesamtheit der durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Zulassungsprüfung betreffen. Artikel 2 § 1 des angefochtenen Dekrets bestimme nämlich: « Für die Einschreibung im ersten Studienjahr der Ausbildung zum Arztkandidaten und Zahnartzkandidaten gilt mit Wirkung vom akademischen Jahr 1997-1998 außerdem als Zulassungsbedingung das Bestandenhaben einer von einem einzigen Prüfungsausschuß organisierten interuniversitären Zulassungsprüfung ». Laut Absatz 4 von Artikel 2 § 2 bezwecke die Zulassungsprüfung die Prüfung der Fähigkeit der Studenten, eine ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung zu absolvieren, woraufhin die angefochtene Bestimmung vorsehe: « Diese Prüfung umfaßt zwei Teile: 1^o Kenntnisse und Erkenntnisse der Wissenschaften, insbesondere der Fächer Physik, Chemie, Mathematik und Biologie; das Niveau richtet sich nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts; 2^o Datenerfassung und -verarbeitung, wobei die betreffenden Themen auf die berufliche Praxis der Ärzte bzw. Zahnärzte ausgerichtet sind. Die Flämische Regierung kann die Modalitäten bezüglich des Inhalts dieser Prüfungsteile festlegen ».

Aus den oben angeführten Sätzen der angefochtenen Bestimmung werde also ersichtlich, daß die gemeinsame Bewertung der beiden Teile dieser (einzigen) Zulassungsprüfung vom Dekretgeber für wesentlich gehalten worden sei im Hinblick auf die Verwirklichung der von ihm verfolgten Zielsetzung. Zur Unterstützung dieses Argumentes könne darauf hingewiesen werden, daß eine schwache Leistung in einem Teil nicht durch eine gute Note im anderen Teil wettgemacht werden könne.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die Flämische Regierung ist der Meinung, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen würden.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.3. Die klagenden Parteien sind volljährige Schüler im zweiten Jahr des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts bzw. Eltern, die minderjährige Schüler im ersten oder zweiten Jahr des vorgenannten dritten Grades vertreten.

Es ist anzunehmen, daß die Situation dieser Schüler durch jene Bestimmungen unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden kann, welche den Zugang zum Studium der Medizin und der Zahnheilkunde von einer zusätzlichen Bedingung abhängig machen, und zwar davon, daß sie eine interuniversitäre Zulassungsprüfung bestehen.

B.1.4. Die von der Flämischen Regierung erhobene Einrede wird abgewiesen.

Hinsichtlich des Umfangs der Klagen

B.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070 beantragen in ihrer Klageschrift die Nichtigklärung des gesamten Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft. Sie bringen allerdings nur Klagegründe gegen Artikel 2 des angefochtenen Dekrets vor. Nur diese Bestimmung könnte übrigens ihre Situation unmittelbar betreffen. In ihrem Erwidierungsschriftsatz beschränken sie übrigens ihre Klage auf Artikel 2.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072 beantragen ausschließlich die Nichtigerklärung von Artikel 2 des angefochtenen Dekrets; sie bringen ausschließlich Klagegründe gegen diese Bestimmung vor.

Der Hof wird seine Nachprüfung demzufolge auf Artikel 2 des Dekrets beschränken.

Zur Hauptsache

Bezüglich der Einführung der Zulassungsprüfung an sich

B.3.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070 machen an erster Stelle geltend, daß Artikel 2 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10 und 24 der Verfassung verstoße, indem die Zulassungsprüfung ihrem Sohn die Möglichkeit des freien Zugangs zum Medizinstudium versage bzw. wenigstens diese Möglichkeit einschränke.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072 kritisieren in gewissen Teilen ihres Klagegrunds, ausgehend von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, ebenfalls das Prinzip der Zulassungsprüfung an sich. Die Maßnahme stehe in keinem Verhältnis zu der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzung, die übrigens nicht deutlich sei, und der Dekretgeber rechtfertige nicht, aus welchem Grund die Prüfung denjenigen auferlegt werde, die das Arzt- bzw. Zahnarztstudium anfangen wollen, nicht aber denjenigen, die sich für eine andere Studienrichtung entscheiden würden, in der ebenfalls ein Überangebot bestehen würde.

B.3.2. Das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung gewährleistete Recht auf Unterricht steht einer Reglementierung des Zugangs zum Unterricht, insbesondere zu dem nach Ablauf der Schulpflicht erteilten Unterricht, je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Allgemeinheit und des Individuums nicht im Wege. Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - einzeln betrachtet oder in Verbindung mit Artikel 2 dieses Paktes - verhindern in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung genausowenig, daß der Zugang zum Hochschulunterricht von Bedingungen abhängig gemacht wird, die die Fähigkeit der Kandidaten betreffen, soweit dabei der Gleichheitsgrundsatz

beachtet wird.

Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte interuniversitäre Zulassungsprüfung für die Ausbildung in der Medizin und Zahnheilkunde bezweckt die Einschränkung des Zustroms von Studenten in diesen Ausbildungen. Diese Einschränkung wurde dadurch gerechtfertigt, daß eine gewisse gesellschaftliche Übereinstimmung hinsichtlich der Feststellung entstanden ist, daß die hohe Anzahl der Ärzte in Belgien die Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit erhöht und diese hohe Anzahl sich negativ auf die Qualität der Gesundheitspflege auswirken kann; in vielen Fällen, insbesondere bei jungen Ärzten, die erst ihr Studium beendet haben, würde die Anzahl der Patienten pro Arzt unterhalb der kritischen Schwelle liegen, die nicht unterschritten werden dürfe, damit eine ausreichende Berufserfahrung erworben bzw. aufrechterhalten werden kann (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 335/1, S. 1; Nr. 335/4, SS. 3, 7 und 13).

Die Einschränkung des Zugangs zum Arzt- bzw. Zahnarztberuf ist Sache des föderalen Gesetzgebers, der mit den Artikeln 169 und 170 des Gesetzes vom 29. April 1996 über soziale Bestimmungen - die Artikel 35*octies* und 35*nonies* des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Medizin, der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und der ärztlichen Ausschüsse - die Grundlage für eine zukünftige Kontingentierung dieser Berufe geschaffen hat. Eine Konzertierung zwischen der Föderalbehörde und den Gemeinschaften hat dazu geführt, daß letztere sich im Hinblick auf diese zukünftige föderale Kontingentierung für bereit erklärt haben, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Anzahl der Absolventen in den betreffenden Studienrichtungen einzuschränken (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 335/4, SS. 5, 8 und 21).

Die Entscheidung der Flämischen Gemeinschaft, den Zustrom von Studenten - eher als die Anzahl der Absolventen - durch eine Auswahlprüfung einzuschränken, wurde mit der Erwägung begründet, daß « die Auswahl dem Minister zufolge möglichst früh stattzufinden hat, damit nicht alle weiteren Möglichkeiten in bezug auf Studium und Laufbahn ausgeschlossen werden. Die potentiellen Studenten erhalten auf dieser Art und Weise sofort Klarheit über ihre Ausbildungsmöglichkeiten und verlieren keine kostbare Zeit » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 335/4, S. 4).

B.3.3. Die Einführung einer interuniversitären Zulassungsprüfung, die keinen *numerus fixus* beinhaltet, für die Ausbildung in der Medizin und Zahnheilkunde, zur Zeit aber noch nicht für andere

medizinische oder paramedizinische Ausbildungen, die mit einem Überangebot konfrontiert werden sollten, ist u.a. in Anbetracht der Tatsache, daß Artikel 35^{nonies} des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Medizin, der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und der ärztlichen Ausschüsse den König vorläufig nur dazu ermächtigt, den Zugang zum Arzt- bzw. Zahnarztberuf einzuschränken, nicht unangemessen und kann an sich nicht als im Widerspruch zu Artikel 24 § 3 der Verfassung stehend betrachtet werden. Die Maßnahme erweist sich genausowenig als unverhältnismäßig angesichts der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzung, die darin besteht, die Anzahl der Absolventen in den betreffenden Studienrichtungen einzuschränken, ohne die Anzahl der Absolventen in diesen Studienrichtungen genau auf die föderalen Kontingenzierungszahlen abzustimmen.

Bezüglich des Niveaus der Zulassungsprüfung

B.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070 machen geltend, daß die Wahl der Fachrichtung, der ihr Sohn im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts folge - eine Entscheidung, die vor der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets getroffen worden sei -, entscheidend sei für seine Chancen, die Zulassungsprüfung zu bestehen. Das Niveau der Zulassungsprüfung stelle eine unstatthafte Einschränkung des freien Zugangs zum Unterricht dar.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072 machen der angefochtenen Bestimmung zum Vorwurf, daß sie zu Unrecht nicht die unterschiedliche Sachlage berücksichtige, in der sich die Schüler im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts befänden, was den ersten Teil der Zulassungsprüfung betrifft, je nach der von ihnen gewählten Fachrichtung. Die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung würden die Verpflichtung beinhalten, infolge dieser faktisch unterschiedlichen Sachlage eine unterschiedliche rechtliche Behandlung vorzusehen, etwa indem Übergangsmaßnahmen zugunsten von Schülern vorgesehen würden, die nun im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts einer Fachrichtung folgen würden, die für ihre Chancen, die Zulassungsprüfung zu bestehen, ungünstig sei.

B.4.2. Laut Artikel 34 Absatz 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, eingefügt durch Artikel 2 § 2 des Dekrets

vom 24. Juli 1996, besteht die Zulassungsprüfung, die die Prüfung der Fähigkeiten der Studenten bezweckt, eine Ausbildung in der Medizin oder Zahnheilkunde zu absolvieren, aus zwei Teilen.

Im ersten, von den klagenden Parteien in Frage gestellten Teil werden die Kenntnisse und Erkenntnisse bezüglich der Wissenschaften geprüft, insbesondere bezüglich der im Dekret genannten Fächer Physik, Chemie, Mathematik und Biologie. Das Dekret bestimmt in dieser Hinsicht ausdrücklich, daß das Niveau der Prüfung sich nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts richtet. Während der Vorarbeiten wurde übrigens wiederholt betont, daß die Abiturienten aus den verschiedenen Fachrichtungen des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts diesbezüglich über gleiche Chancen verfügen müßten (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 335/1, S. 2; Nr. 335/4, S. 18) und daß man keiner spezialisierten mathematischen und wissenschaftlichen Vorausbildung bedarf, um die Prüfung zu bestehen, da Erkenntnisse, vielmehr als Kenntnisse zu prüfen bezweckt werden (ebenda).

B.4.3. Obwohl die Zulassungsprüfung die Durchführung einer Auswahl unter Kandidaten bezweckt, die die vorgenannten Ausbildungen belegen möchten, weshalb die Prüfung unausweichlich einen nicht unbedeutenden Schwierigkeitsgrad aufzuweisen hat, gewährleistet die angefochtene Bestimmung insofern, als die im Sekundarunterricht erworbenen Kenntnisse im Bereich der Mathematik und Wissenschaften geprüft werden, daß das Niveau der Prüfung sich nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts richten wird.

B.5.1. Aus den von den Parteien hinterlegten Schriftstücken geht hervor, daß es genehmigte Studententabellen gibt, die in gewissen Fachrichtungen des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts nicht gewährleisten, daß die Fächer Physik, Chemie und Biologie, die mit als Grundlage für die Zulassungsprüfung gelten, alle unterrichtet werden bzw. die vorsehen, daß diese nur summarisch unterrichtet werden.

Diese Sachlage entspricht Artikel 55 § 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II, der folgendes bestimmt:

« Im ersten und zweiten Jahr des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts besteht die Grundausbildung aus folgenden Fächern:

[...]

- Mathematik;

[...]

- Naturwissenschaften oder Physik und/oder Chemie und/oder Biologie;

[...] »

B.5.2. In Ermangelung einer Übergangsmaßnahme im angefochtenen Dekret werden die Studenten, die 1997 den allgemeinbildenden Sekundarunterricht beenden und eine der Fachrichtungen belegt haben, in denen der Lehrplan der Fächer der Zulassungsprüfung nicht oder nur summarisch unterrichtet wurde, in gravierender Weise benachteiligt. Sie können in Ermangelung der Möglichkeit, in ihrem letzten Jahr des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts noch eine andere, besser angepaßte Fachrichtung zu belegen, nicht auf einer gleichwertigen Grundlage an der im angefochtenen Dekret vorgesehenen Zulassungsprüfung teilnehmen.

B.5.3. Die Gleichbehandlung durch die Organisation einer Zulassungsprüfung mit Wirkung vom akademischen Jahr 1997-1998 für Absolventen des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts, die wohl einen vollwertigen Unterricht in den vier in der Zulassungsprüfung vorgesehenen Fächern genossen haben, und für Absolventen desselben allgemeinbildenden Sekundarunterrichts, die den betreffenden Unterricht nicht oder nur sehr summarisch genossen haben, bedarf einer Rechtfertigung unter Beachtung der verfassungsmäßig verankerten Freiheit und Gleichheit des Unterrichts.

B.6. Der Klagegrund ist begründet, soweit darin die Verletzung der Unterrichtsgleichheit und -freiheit geltend gemacht wird, indem in ungenügendem Maße die besondere Situation jener Schüler berücksichtigt worden ist, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets am 19. September 1996 das zweite Jahr des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts in einer Fachrichtung angefangen hatten, in der eines oder mehrere der vier vorgenannten, im ersten Teil der Zulassungsprüfung ins Auge gefaßten Fächer nicht oder nur summarisch unterrichtet werden, zu einem Zeitpunkt, wo sie die Wahl ihrer Fachrichtung nicht mehr ändern konnten.

Der Klagegrund ist jedoch insofern unbegründet, als darin diese Verletzung angesichts jener Schüler geltend gemacht wird, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets das erste Jahr des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts angefangen hatten. Diese Schüler konnten nämlich gemäß Artikel 15 § 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 13. März

1991 bezüglich der Organisation des Vollzeitsekundarunterrichts (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 1991) bis zum 15. November 1996 die Fachrichtung wechseln. Außerdem verfügen sie über mehr Zeit, um sich auf die Zulassungsprüfung vorzubereiten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 2 § 2 1° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, soweit er auf die für das akademische Jahr 1997-1998 organisierte Zulassungsprüfung anwendbar ist, für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über der Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève